

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil...“  
 – Warum sich Gerichtsbesuche während des Studiums lohnen

Dipl. Jur. Marie Kösterke

Der Saal des Schwurgerichts ist hell erleuchtet und fast bis auf den letzten Platz besetzt. Vertreter<sup>1</sup> der Presse sind da, mit Kameras und Notizblöcken. Daneben ein paar ältere Herren in Hemden und Hüten, die sich fast jeden Prozess ansehen und die Justizwachtmeister begrüßen wie Stammtischkollegen. Und dazwischen man selbst, damals noch Jurastudentin, die sich in der vorlesungsfreien Zeit mal ein größeres, spannendes Gerichtsverfahren anschauen möchte.

Bis dahin hatte man in den ersten Semestern im Strafrecht schon eine Menge gelernt. Wie ein Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln ist, was es mit dem Katzenkönig auf sich hat, wie man zwischen Raub und räuberischer Erpressung unterscheidet und was genau eigentlich eine Urkunde ausmacht. Man konnte bereits stumpf subsumieren, ob „T die auf der Arglosigkeit des O beruhende Wehrlosigkeit bewusst zur Tötung ausnutzte“ oder ob „die Tötungs-handlung als Mittel zur Begehung weiteren kriminellen Unrechts dienen“ sollte. In der Theorie hatte man also bereits einige Fälle geübt und gelöst und war nun gespannt auf die juristischen Fragen, Problemstellungen und Kniffe, die ein richtiger Prozess an den Tag bringen könnte.

Angeklagt in diesem medienwirksamen Fall<sup>2</sup> ist ein Familievater, der mit Frau und Kind ein Haus bewohnte, das an eine dazugehörige Autowerkstatt grenzte. Das Grundstück war in der Tatnacht von einer Gruppe junger Männer ausgewählt worden, die sich als Gelegenheitsdiebe durchschlugen und dort Beute machen wollten. Der Angeklagte und seine Frau wurden auf die Männer aufmerksam, sie hatten große Angst um sich und ihr gemeinsames Kleinkind. Daraufhin wählte der Angeklagte eine Waffe aus dem sich im Wohnhaus befindlichen Waffenschrank und öffnete die Haustür. Er sah zwei der Einbrecher, die wegen des plötzlichen Lichts und der gemachten Geräusche die Flucht ergriffen. Der Angeklagte schoss und traf einen der Einbrecher von hinten in den Rücken. Der 18-Jährige verstarb. Der Angeklagte rief selbst die Polizei und lieferte

freiwillig die Videos der Überwachungskameras, die sich auf dem Grundstück befanden.

Wie ein bösartiger, gefährlicher Mensch, dem man in jedem Fall zutrauen würde, einen anderen Menschen zu töten, sieht der Angeklagte nicht aus. Klein, unglücklich und etwas unsicher wirkt er zwischen seinen drei Verteidigern, die auch den Medien Rede und Antwort stehen und im Prozess auf Notwehr plädieren. Unglücklich und gebrochen wirken auch die Eltern des getöteten 18-Jährigen, die als Nebenkläger auftreten. Mehrmals müssen sie und die anderen Anwesenden auf den Videoaufzeichnungen mit ansehen, was in der Tatnacht auf dem Grundstück geschah. Neben den Aussagen im Prozess helfen auch genau diese Aufnahmen nachzuvollziehen, was faktisch passiert war. Dadurch geht es im Endeffekt tatsächlich vor allem um die spannende Frage, ob der Angeklagte den Einbrecher in Notwehr erschossen hat, was genau die Voraussetzungen dafür sind und inwiefern hier die Gesamtumstände für bzw. gegen eine Notwehr sprechen könnten.

Dies ist mit mehr Leben gefüllt als jeder Klausurfall. Besonders in den zusammenfassenden, verschiedensten Schlussplädyoyers hänge ich an den Lippen der insgesamt vier Anwälte. Sie beleuchten einzelne Punkte, die ihnen besonders wichtig sind, betrachten die Gesamtumstände und bringen dabei alle überzeugende Argumente vor. Warum der Angeklagte verurteilt werden sollte. Warum er freigesprochen werden sollte. Ich schwanke zwischen den polarisierenden Forderungen und Aussagen der Anwälte und bin beeindruckt von der Art und Weise, wie sie sich für ihren jeweiligen Mandanten einsetzen. Ich versuche, die ganze Zeit am Ball zu bleiben und überlege gleichzeitig, wie ich mich entscheiden würde. In einer Klausur und in einer Gerichtsverhandlung. Auf rein rechtlicher, auf rein menschlicher Basis sowie in Kombination beider Punkte. Das Urteil lautet am Ende drei Jahre Haft wegen Totschlags in einem minder schweren Fall, §§ 212 Abs. 1, 213 StGB. Das Schwurgericht lehnt damit im Ergebnis eine Notwehr ab.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; alle Angaben beziehen sich nichtsdestotrotz auf Angehörige aller Geschlechter.

<sup>2</sup> Die Beschreibung des Falles beruht auf einem Gedächtnisprotokoll, gestützt durch verschiedene Berichte aus Tageszeitungen.

Am meisten aber beeindruckt die Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters des Schwurgerichts. In für alle Anwesenden verständlichen Worten erklärt er dem Angeklagten, warum dieser nicht mehr in Notwehr handelte, obwohl er seine Familie schützen wollte. Den Nebenklägern, warum der Tod ihres Sohnes nur ein „minder schwerer Fall“ ist. Er tut dies in einer juristisch korrekten und gleichzeitig aber auch so menschlichen Art und Weise, die in ihrer Kombination nachhaltig beeindruckend ist und absolut als Vorbild dienen kann.

Und ich als Jurastudentin gehe mit dem nachwirkenden Gefühl nachhause, dass es um mehr geht als nur darum, in einem Fall auf dem Papier stumpf festzustellen, wie sich T strafbar machte, als er den O niederschoss und dieser verstarb. Dass es oftmals spannende juristische Fragen zu lösen gilt, die natürlich zunächst jahrelang in der Theorie gelernt werden müssen. Dass man sich aber auch immer wieder klar machen muss, dass es in der Hauptsache um Menschen geht. Und dass es dabei oftmals keine Gewinner gibt, sondern nur Verlierer.

Um ein guter Jurist zu sein, ist Empathie mindestens genauso wichtig wie das juristische Wissen und Handwerkszeug. Um ein guter Jurist zu werden, können Gerichtsbesuche wie solche nur empfohlen werden.